

VG Würzburg

Urteil vom 19.11.2007

Tenor

I. Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. August 2006 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

II. Die Kosten des Verfahrens haben Klägerin und Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht vorher der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

I.

Die am 8. Dezember 2004 in Deutschland geborene Klägerin ist eine armenische Staatsangehörige. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erachtete nach Mitteilung ihrer Geburt durch die Ausländerbehörde bei ihr einen Asylantrag als gestellt und lehnte diesen mit Bescheid vom 14. September 2005 als offensichtlich unbegründet ab. Im anschließenden Klageverfahren wurde auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichtet.

Das Bundesamt stellte daraufhin mit Bescheid vom 3. August 2006 das Asylverfahren ein, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Klägerin auf, binnen einer Woche das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihr für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Armenien an.

II.

Hiergegen erhob die Klägerin am 14. August 2006 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg und beantragte zuletzt (vgl. Niederschrift vom 19. November 2007),

Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. August 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2006 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Gerichtsbescheid vom 17. Juli 2007, dem Klägerbevollmächtigten am 23. Juli 2007 zugestellt, wurde die Klage abgewiesen. Hiergegen stellte dieser mit Schriftsatz vom 5. August 2007, am selben Tag bei Gericht eingegangen, Antrag auf mündliche Verhandlung.

Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 19. November 2007 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage gegen Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides ist zulässig und begründet, da dieser insoweit rechtswidrig ist und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn das Bundesamt hat zu Unrecht der Klägerin eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt, diese beträgt vielmehr einen Monat.

Das Gericht hält dabei nicht an der im Gerichtsbescheid vom 17. Juli 2007 und in den Beschlüssen W 8 S 06.30300 und W 7 S 07.30211 vertretenen Auffassung fest, § 38 Abs. 2 AsylVfG sei bei einem Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG entsprechend anzuwenden und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten:

§ 38 AsylVfG regelt die Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrags. Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 beträgt in den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländern nicht als Asylberechtigten anerkennt, die zu setzende Ausreisefrist ein Monat. Dies stellt dem Wortlaut (»sonstige«) nach eine Regelung für alle Fälle dar, die im Gesetz nicht gesondert aufgeführt sind. Spezielle Regelungen sind in § 36 Abs. 1 AsylVfG und in den Absätzen 2 und 3 des § 38 AsylVfG enthalten. § 36 Abs. 1 AsylVfG bestimmt die einwöchige Ausreisefrist für die Fälle der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags, § 38 Abs. 2 AsylVfG bestimmt die Wochenfrist seinen Wortlaut nach nur für den Fall der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamts, § 38 Abs. 3 AsylVfG enthält eine Regelung der Ausreisefrist bei freiwilliger Ausreise nach Klage- oder Antragsrücknahme. Eine ausdrückliche Regelung der Ausreisefrist für den Fall des Verzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG wurde nicht getroffen. Es greift daher die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 1 AsylVfG für die sonstigen Fälle. Aus diesem Grund besteht auch keine Regelungslücke, die Voraussetzung für eine analoge Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG wäre.

Im angegriffenen Bescheid wird § 38 Abs. 2 AsylVfG jedoch nicht einmal analog, sondern unmittelbar angewendet. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass der Verzicht mit der Rücknahme gleichzusetzen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hierfür spricht einmal, dass § 32 Satz 1 AsylVfG bestimmt,

wie das Bundesamt bei Rücknahme und Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG zu verfahren hat, der Verzicht also ausdrücklich benannt ist. Ferner ist zu beachten, dass der Asylantrag nach § 14a AsylVfG nicht der Disposition der Antragsteller unterliegt, sondern als gestellt gilt, auch wenn der Ausländer für sein Kind einen Asylantrag überhaupt nicht (also auch nicht später zur Verfahrensverzögerung) stellen wollte. Der Gesetzgeber hat bewusst den Begriff des Verzichts in § 14a Abs. 3 AsylVfG gewählt und neu in das Asylverfahrensgesetz eingeführt, obwohl auch die Rücknahme des fingierten Asylantrags möglich wäre. Hätte er für diesen Fall die kurze einwöchige Ausreisefrist gewollt, ist davon auszugehen, dass § 38 Abs. 2 AsylVfG ebenfalls angepasst worden wäre, wie dies mit Einführung des § 14a bei § 32 und auch bei § 71 Abs. 1 geschehen ist. Dies ist jedoch auch durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (2. ÄndG) nicht geschehen, obwohl in diesem Gesetz dem § 14a AsylVfG ein Absatz 4 zur Klarstellung angefügt wurde.

Die Festsetzung der Ausreisefrist von einer Woche ist somit rechtswidrig und damit aufzuheben (wie hier u. a. VG Düsseldorf v. 24.01.2006, VG Stade v. 27.07.2007, OVG NRW v. 11.08.2006 Nr. 1 A 1437/06.A - Juris -).

## II.

In der Beschränkung des Klageantrags in der mündlichen Verhandlung auf Aufhebung der Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides liegt im Hinblick auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG eine teilweise Klagerücknahme. Das Verfahren war daher insoweit gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und der Klägerin gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten aufzuerlegen.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.